

**1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Moog Components Group GmbH ("Moog"), eine 100% Tochter der Moog Inc („Moog“). Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen des Käufers sind nur gültig, wenn Moog diesen schriftlich zustimmt. In der Lieferung liegt keine Zustimmung. Stimmt Moog abweichenden Bedingungen des Käufers zu, gelten diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten für künftige Verträge mit Käufern auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4 Diese Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst und in beiden Versionen verbindlich. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gebührt der deutschen Fassung Vorrang.
- 1.5 Technische Unterlagen, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Besteller im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführungen überlassen werden, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen vom Besteller nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behalten wir uns vor.

**2. Angebot**

- 2.1 Angebote von Moog sind freibleibend.
- 2.2 Es gelten nur schriftliche Angebote. Daneben gemachte mündliche Zusagen oder Beschreibungen gelten nur, wenn Moog sie schriftlich bestätigt.
- 2.3 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Lieferfristen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindliche Richtwerte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung von Moog ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 2.4 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält Moog sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Moog nicht zugänglich gemacht werden. Wird Moog ein Auftrag nicht erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich an Moog zurückzugeben.

**3. Vertrag**

- 3.1 Der Kaufvertrag kommt wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch Moog zustande.
- 3.2 Die Haftung von Moog für Fehler, die sich aus den vom Käufer eingereichten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) sowie durch falsche oder unklare, auch mündliche Angaben des Käufers ergeben, ist ausgeschlossen.

**4. Lieferfrist, Liefertermin und Lieferung**

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Moog bei dem Käufer oder mit Zugang der Annahmeerklärung des Käufers bei Moog, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Lizenzen, Genehmigungen, Vertragspflichten oder sonstiger Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Zahlungen.
- 4.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist die Firmenräume von Moog oder den vereinbarten Versandort verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferung von Moog erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2010). Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Im Falle einer Lieferverspätung gilt zunächst eine 14-tägige Nachlieferfrist ("Karenzfrist"). Für die Dauer der Karenzfrist stehen dem Käufer keine Rechte wegen der verspäteten Lieferung zu.
- 4.4 Nach Ablauf der Karenzfrist darf der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der Lieferung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn Moog nicht vorher erfüllt, es sei denn, die Annahme der teilweisen Erfüllung ist ihm nicht zumutbar. Weitere Ansprüche wegen Lieferverzugs bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 8.7 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 4.5 Der Käufer ist verpflichtet, sich auf das Verlangen von Moog innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
- 4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

**5. Gefahrübergang**

- 5.1 Der Gefahrübergang regelt sich nach Nummer 4.2, d.h. nach Maßgabe der Incoterms 2010. Nimmt der Käufer die Ware unberechtigt nicht ab, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.
- 5.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport ist vom Käufer nach Kenntnis bei dem Frachtführer unverzüglich eine detaillierte qualifizierte Schadensaufnahme zu veranlassen. Außerdem ist Moog unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die nach geltendem Recht zu erhebende Mehrwertsteuer hinzu.
- 6.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Moog zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Tage nach Lieferung bezahlt werden, gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug und Moog kann Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen.
- 6.3 Alle Zahlungen sind spesenfrei an Moog zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Moog berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem bekanntgegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt Moog unbenommen.
- 6.4 Der Käufer darf wegen Gegenforderungen weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Forderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung wird von Moog anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt worden.
- 6.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer werden sämtliche offenstehende Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Bei nichteingegangenen Teilzahlungen ist Moog bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

**7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Moog behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Moog und dem Käufer vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.2 Bei der Verarbeitung der Waren von Moog durch den Käufer gilt Moog als Hersteller, ohne dass Moog hieraus Verpflichtungen entstehen und Moog erwirbt Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Moog Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren zu dem der anderen Materialien.
- 7.3 Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Waren von Moog mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von Moog zum Rechnungswert - oder mangels eines solchen zum Verkehrswert - auf Moog über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- 7.4 Der Käufer ist zur Veräußerung von Waren, an denen Moog Eigentumsrechte zustehen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Alle Forderungen aus dem Verkauf solcher Waren tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils von Moog an den verkauften Waren zur Sicherung an Moog ab. Der Käufer ist bis zum begründeten Widerruf von Moog zur Einziehung der Forderungen berechtigt.
- 7.5 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen durch Dritte hat der Käufer Moog unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den bei Moog entstandenen Ausfall.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer, wenn Moog vom Vertrag zurücktritt, zur sofortigen Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet

der Käufer Moog hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Nach Rücktritt und Rücknahme der Vorbehaltsware ist Moog zu deren freihändiger Verwertung berechtigt, wenn er diese dem Käufer zuvor angedroht hat. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers anzurechnen. Der Käufer trägt die nachgewiesenen Kosten einer Verwertung.

- 7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der für Moog bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Moog um mehr als 10 %, so wird Moog auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl von Moog freigeben.

**8. Mängelgewährleistung, Haftung**

- 8.1 Der Käufer hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Moog unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.2 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den bei der Lieferung geltenden Produktspezifikationen von Moog, Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie schriftlich als solche vereinbart und bezeichnet werden.
- 8.3 Moog garantiert dem Kunden über 2 Jahre, dass erworbene Produkte den entsprechenden Produktspezifikationen des Herstellers entsprechen und dass jegliche Produktpassung durch Moog einer entsprechenden Kundenspezifikation hierfür entsprechen. Der Käufer hat Moog Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch Moog zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Käufer dies, so steht Moog ein Leistungsverweigerungsrecht für die Dauer der Weigerung zu.
- 8.4 Moog gewährt keine Garantieansprüche auf Gewährleistungen bei Mängel der Produkte oder deren Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder Anwendung oder gegenüber Dritte. Moog überträgt dem Kunden jedoch jegliche übertragbare Garantie und Schadenersatzleistung, welche Moog vom Hersteller erhält. Bezüglich Wertschöpfungen durch Moog, die nicht der Kundenspezifikation entsprechen, beschränkt sich die Haftbarkeit auf (Auswahl durch Moog) (1) Rückerstattung des Einkaufspreises an den Kunden für hiervon betroffener Produkte (ohne Zins und Zinseszins) (2) Nachbesserung der betroffenen Produkte (3) Ersatz der betroffenen Produkte; jedoch mit der Maßgabe, dass diese Produkte, nebst Kaufnachweis, an Moog, innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Lieferingang, frachtfrei zurückgeschickt werden.
- 8.5 Transport und Frachtkosten sind vom Kunden zu tragen. Moogs Verpflichtung Folgeleistungen zu erbringen schließen Installations- und Montagekosten aus. Kosten für unbegründete Beschwerden zu Produktschäden sind vom Käufer zu tragen.
- 8.6 Moog haftet nicht für Schäden oder Mängel der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Demontage, Modifikation oder Instandsetzung durch den Käufer oder nicht durch Moog autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Käufer zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Moog zurückzuführen sind.
- 8.7 Der Kunde hat nicht in jedem Fall Anspruch, wie Moog nicht für indirekte, außergewöhnliche, zufällige oder Folgeschäden aller Art verantwortlich gemacht werden kann ohne Beschränkungen auf Gewinnverlust, Werbungs- und Fertigungsaufwand, Betriebskosten, Rufschädigung oder Kundenverlust. Jegliche Schadensersatzforderung an Moog darf den Einkaufspreis der Ware nicht übersteigen, egal welcher Natur die Forderung entspringt, ob vertraglich, ob aus Haftpflichtansprüche oder anderer Natur.
- 8.8 Die Bestimmungen gemäß 8.7 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog.
- 8.9 Sämtliche Mängelansprüche des Käufers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware an den Käufer bzw. Erbringung der Leistung. Für Ersatzware und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Schadensersatzansprüche betroffen sind oder das Gesetz zwingend gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB sowie § 12 ProdHaftG längere Fristen vorschreibt.

**9. Höhere Gewalt**

- 9.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund, insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten, Nicht- oder nicht rechtzeitige Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder deren Zurücknahme oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen und der Hinderungsgrund außerhalb der Kontrolle der verpflichteten Partei liegt – oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschließlich Schadensersatzpflichten.

- 9.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 9.1 verhindert ist.

**10. Patentverletzung**

- 10.1 Sollte bestellte Ware gemäß, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder Anweisungen durch den Käufer hergestellt worden sein, garantiert der Käufer, dass die Herstellung, der Verkauf oder die Verwendung solcher Gegenstände weder deutsche noch ausländische Patente verletzen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin Moog von Ausgaben, Verluste, Kosten, Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, die aufgrund einer solchen Verletzung oder angeblichen Verletzung von Patentrechten in Bezug auf solche Gegenstände entstehen können, schadlos und klaglos zu halten und jede Handlung oder Ansprüche, bei dem ein solcher Verstoß wird behauptet, auf eigene Kosten und Aufwendungen abzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet Moog unverzüglich von einer derartigen Forderung zu unterrichten und überlässt Moog die Möglichkeit der Wahl sich an einer Verteidigung zu beteiligen oder auf Moog Kosten Ansprüche geltend zu machen.
- 10.2 Moog verpflichtet sich den Käufer von Kosten schadlos zu halten, die sich unmittelbar aus der Verteidigung einer Klage bezüglich einer Verletzung eines in- oder ausländischen Patents durch ein Moog Produkt ergeben, sofern Moog rechtzeitig hiervon in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit eingeräumt wird, das Produkt entweder zu ersetzen oder eine Lizenz zu erwerben oder andere Vorkehrungen zu treffen, um einen Rechtsstreit zu vermeiden oder die Klage abzuwenden. Es wird keine Entschädigung fällig, falls sich eine Patentverletzung mit einem Moog Produkt in Kombination mit anderen Produkten ergibt oder falls sich diese durch bereitgestellte Zeichnungen, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers ergibt, wie unter 10.1 schon beschrieben.

**11. Rohstoffzuschläge**

- 11.1 Der Preis für Verbrauchsmaterial mit Edelmetallen, NE-Metalle, magnetische Mineralien, und / oder deren Legierungen unterliegen der Anwendung eines Aufschlages zum Zeitpunkt des Versands, basierend auf Schwankungen im Marktwert dieser Rohstoffe.

**12. Haftungsbeschränkung**

- 11.1 Ungeachtet anderer Bestimmungen zu dieser Vereinbarung, sollte Moog unter keinen Umständen für Schäden haftbar gemacht werden, die größer als der Stückpreis des verkauften Artikels sind bezüglich jeglicher geltend gemachter Ansprüche. Keine indirekten Kosten und Ausgaben, Anwaltskosten, besondere, zufällige Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, hervorgerufen durch einen Moog Vertragsbruch oder durch Garantieverletzung, die sich aus dem Schadenersatzrecht, dem Billigkeitsrecht oder andern Rechten, die Anspruch auf Gefährdungshaftung geben, können im Rahmen dieser Abmachung geltend gemacht werden.

**13. Verschiedenes**

**13.1** Geschäftskorrespondenz findet vornehmlich in deutscher und englischer Sprache statt.

**13.2** Der Käufer darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen von Moog nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung verwenden.

**13.3** Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklauseln unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

**13.3**

**14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**14.1** Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Moog unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Für die Vertragsbeziehungen gilt vielmehr das deutsche Recht des BGB/HGB.

**14.2** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, sind von den für den Hauptgeschäftssitz von Moog zuständigen staatlichen Gerichten endgültig und bindend zu entscheiden. Moog behält sich vor, stattdessen auch am Hauptsitz des Käufers vor den für ihn zuständigen staatlichen Gerichten zu klagen.

**15. Einhaltung der Gesetze**

**15.1** Moog ist für die Einhaltung der mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung maßgeblichen deutschen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

**15.2** Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstiger Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat Moog auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen.